

17.12.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 16/5413

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Gefangene erhalten die Möglichkeit, ein Fernstudium aufzunehmen oder ein begonnenes Studium, soweit möglich, als Fernstudium fortzuführen, falls sie nach ihren persönlichen Voraussetzungen hierzu geeignet und befähigt sind. Im Übrigen gelten Absatz 1, §§ 31 und 51 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend.

Begründung:

Neben Beschäftigung und grundlegender schulischer und beruflicher Bildung soll darauf abgestellt werden, dass es einen Teil Inhaftierter gibt, welche die Voraussetzungen aufweisen, ein Studium aufzunehmen oder fortzuführen. Die Einräumung dieser Möglichkeit beinhaltet zweierlei: zum einen trägt dies für die Zeit nach der Haftentlassung zu einer besseren Resozialisierung bei; zum anderen ist kein Grund ersichtlich, warum Menschen, die nach der Verübung einer Straftat inhaftiert sind, keinen Anspruch haben sollen, sich entsprechend ihrer Vor- und Vorausbildung weiterzubilden, während eine Unterbrechung dieser Ausbildung zu unverhältnismäßigen Nachteilen im Vergleich zu anderen Berufsausbildungen zu führen geeignet wäre.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak
Dietmar Schulz
Nicolaus Kern

und Fraktion

Datum des Originals: 17.12.2014/Ausgegeben: 17.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de